

# **Satzung von Frauenwelten e.V. - Verein für kultursensible psychosoziale Frauengesundheit**

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Frauenwelten - kultursensible psychosoziale Frauengesundheit e.V..

(2) Sitz des Vereins ist in 65187 Wiesbaden, Schiersteiner Str. 21.

(3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die kultursensible Förderung der psychosozialen Gesundheit von Frauen verschiedener Herkunftsländer, die in Deutschland leben.

(3) Der Verein bezweckt insbesondere die Eigenermächtigung durch die kultursensible psychosoziale Beratung und Betreuung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe, um ihnen und ihren Familien die Selbstorganisation, Integration und Inklusion in den deutschen Lebensalltag zu ermöglichen.

Gleichzeitig dienen die verschiedenen Angebote der Prävention im Bereich der Gesundheit.

Der Begriff „Gesundheit“ im Sinne dieser Satzung versteht sich entsprechend der Definition durch die Weltgesundheitsorganisation der UNO wie folgt: „Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung. Die Gesundheit aller Völker ist eine Grundbedingung für den Weltfrieden und die Sicherheit; sie hängt von der engsten Zusammenarbeit der Einzelnen und der Staaten ab. (...)“.

(4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

(a) Kultursensible psychosoziale Beratung, Betreuung und Coaching:  
Der Verein bietet verschiedene niederschwellige kultursensible Angebote zur psychosozialen Beratung, Betreuung und Coaching für Frauen verschiedener Herkunftsländer an. Diese dienen sowohl der psychosozialen Gesundheit als auch der Persönlichkeitsentwicklung.

(b) Prävention:  
Der Verein wird mittels verschiedener kultursensibler Angebote zur Prävention aktiv im Bereich psychosozialer Gesundheit für Frauen verschiedener Herkunftsländer, die in Deutschland leben, bevor Krankheit entsteht.

(c) Kultursensible Bildung und Ausbildung:  
Der Verein bietet verschiedene kultursensible Kurse, Vorträge und Workshops für Frauen verschiedener Herkunftsländer an, die in Deutschland leben. Die haben sowohl die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten als auch die Förderung von Bewegung und Entspannung sowie der Selbstständigkeit und Persönlichkeit zum Inhalt. Damit wird die psychosoziale Gesundheit von Frauen verschiedener Herkunftsländer, die in Deutschland leben nachhaltig ermöglicht.

(d) Initiierung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen:  
Der Verein initiiert, fördert und unterstützt Selbsthilfegruppen im Bereich der kultursensiblen psychosozialen Gesundheit.

(e) Förderung von kultursensiblen Projekten:  
Der Verein fördert generations- und kulturübergreifende Projekte in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Weiterbildung.

(f) Interkulturelle und kulturelle Veranstaltungen:  
Zur Förderung des interkulturellen Verständnisses von deutschen und von Frauen verschiedener Herkunftsländer, die in Deutschland leben, veranstaltet der Verein Feste, Ausflüge und andere niederschwellige Angebote.

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann im Sinne des § 2 jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(a) Aktive Mitglieder: Natürliche Personen, die diese Satzung und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb des Vereins als Dozenten tätig zu werden.

(b) Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die diese Satzung und die Arbeit des Vereins passiv unterstützen und die bereit sind, die Ziele des Vereins gemäß der Satzung zu fördern.

(c) Ehrenmitglieder: Natürliche Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich in besonderer Weise um die Ziele und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(d) Mitglieder des Vereins dürfen als DozentInnen tätig werden und dafür angemessene Honorare erhalten.

(2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Vereinsmitgliedschaft beginnt im entsprechenden Mitgliedsstatus für:

(a) aktive Mitglieder mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein und dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto.

b) Fördermitglieder mit dem Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Fördermitgliedschaft.

c) Ehrenmitglieder mit dem Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen können Förder- und Ehrenmitgliedschaften vom Vorstand aberkannt werden.

Notwendig ist hierzu eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung sowie eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten für den Ausschluss des Mitgliedes.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### § 5 Beiträge

Die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der wissenschaftliche Beirat

### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorstandsvorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

3. der Kassenfrau
4. der Schriftführerin
5. der stellvertretenden Schriftführerin

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die Vorstandsvorsitzende, die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, die Kassenfrau, die Schriftführerin sowie die stellvertretende Schriftführerin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vor-sitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amts-zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Arbeit des Vorstandes im Detail ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal pro Jahr in persönlicher Prä-senz statt. Die Vorstandsvorsitzende kann jederzeit zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit einladen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorstandsvorsitzende in Text-form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wur-de und mindestens vier Vorstandsmitglieder - darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreterin geleitet.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von zwei Vorstands-mitgliedern zu unterzeichnen. Dieses muss mindestens enthalten: Tag, Ort, Da-tum der Sitzung – Name der anwesenden und entschuldigten Vorstandsmitglie-der – die gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder eine kurze Zusammenfassung der Beratung.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) den Haushaltsplan,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates,

- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Anträge der Mitglieder sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

Die Vorstandsvorsitzende oder die stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf deren Vorschlag hin, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern übermittelt.

## § 9 Der wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Verein bei wissenschaftlichen Fragestellungen, unterstützt die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung des Vereins in der Umsetzung seiner Zwecke und trägt durch die wissenschaftliche Begleitung der Projekte des Vereins zur Qualitätssicherung der Arbeit bei. Er unterstützt den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit berufenen Personen und durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen.

(2) Der Beirat wählt einen Sprecher.

(3) Der Beirat kann einberufen werden durch den Vorstand, durch den Sprecher des Beirates, durch Beschluss des Beirates.

(4) Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder teilnehmen.

Die Teilnahme findet statt durch persönliche Präsenz.

Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst, wobei alle teilnehmenden Beiratsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder eine Stimme haben.

(5) Ende der Beiratsmitgliedschaft

Beiratsmitglieder können durch Beiratsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Beiratsmitglieder abberufen werden. Durch den Vorstand berufene Beiratsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden. Gewählte Beiratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Die Beiratsmitgliedschaft endet ebenfalls durch Rücktritt, Verbandsaustritt oder Tod.

#### § 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Gäste sind nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es in dieser Satzung für Einzelfälle nicht anders geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Beschluss mit einfacher Mehrheit ist die geheime Abstimmung durchzuführen.



(5) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

#### § 11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

#### § 12 Vergütungen, Auslagenersatz

Für die Wahrnehmung der Interessen des Vereins oder Verwaltungsaufgaben dürfen auch für ehrenamtliche Vorstände, Ratsmitglieder und Beauftragte ortsübliche und angemessene Entgelte gezahlt werden. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

#### § 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Wiesbadener internationales Frauen- und Mädchen-Begegnungs- und Beratungs-Zentrum e.V. (WIF)“, Rheinstraße 79, 65185 Wiesbaden, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Beschlossen und einstimmig angenommen am 13.10.2016